

## **Zwischenbericht des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“**

### **I. Familie und Ehe in theologisch-ethischer Perspektive**

Der Ständige Theologische Ausschuss begrüßt das Erscheinen der Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“. Damit hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen (zusammen mit der Lippischen Landeskirche) einem Thema zugewandt, das in unserer Gesellschaft und damit auch in unserer Kirche große Relevanz hat und vielfach diskutiert wird. Der Ständige Theologische Ausschuss beteiligt sich an der Diskussion. Er konzentriert sich vor allem auf den zweiten Teil der Hauptvorlage „Familie in der Freiheit des Glaubens verantwortlich gestalten“ und nimmt Familie, Ehe und andere Lebensformen in theologisch-ethischer Perspektive in den Blick. Er tut dies, indem er den Begriff der „Institution“ in den Mittelpunkt des Nachdenkens über „Familien heute“ stellt. Die Hauptvorlage kritisiert zu Recht die Begründung von Ehe und Familie durch eine Theologie der Schöpfungsordnungen. Sie setzt dem eine kriterial-funktionale Definition von Familie entgegen. Diese Definition ist aber aus theologischer Perspektive ebenfalls nicht ausreichend. Dem Ausschuss erscheint eine Begründung von Familie als „Institution“ theologisch weiterführend. Er nutzt die Möglichkeit eines Zwischenberichts zur Landessynode 2013, um dieses Argumentationsmuster in die landeskirchliche Diskussion einzubringen. Eine abschließende Stellungnahme des Ausschusses, die den institutionellen Ansatz weiter konkretisiert, ist für die Landessynode 2014 vorgesehen.

### **II. Leben in der Institution Familie**

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch lebt in (mindestens) einem Familienbezug, weil er Eltern hat. Aufgrund der Natalität des Menschen wird jeder in eine Familie hineingeboren, wobei Familien institutionell unterschiedlich geordnet sein können. Dies gilt in besonderer Weise, wenn man diesen Sachverhalt in historischer Perspektive, nicht zuletzt im Blick auf die Zeitspanne des Alten Testaments, und kulturvergleichend betrachtet. Konkret ist damit ein weites

Feld von polygamen Familienformen über die Monogamie bis hin zu hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften oder Alleinerziehenden abgesteckt.

Je nach dem, wie Menschen ihre Ursprungsfamilie erleben und bewerten, versuchen sie im Erwachsenenleben in Zustimmung oder Abgrenzung zu diesem Modell ihre weitere Biographie zu gestalten. Vorgängig ist die Erfahrung, in eine Familie hineingeboren worden zu sein und dann auf der Grundlage dieser Erfahrungen den eigenen Lebensweg zu gestalten, der keine, verschiedene andere oder die jeweils von Kindheit an vertraute Familienform fortführen kann. Vor der eigenen, mehr oder minder freien Gestaltungsmöglichkeit besteht somit die Erfahrung des Aufwachsens und Lebens in einer konkreten Familienform, was der institutionellen Verankerung menschlichen Lebens entspricht.

Seit einigen Jahrzehnten hat Teile des Protestantismus eine stark institutionenkritische Haltung geprägt. Der Ständige Theologische Ausschuss hält demgegenüber den Begriff der „Institution“ für geeignet, eine theologische Klärung für kirchliches Handeln gerade im Hinblick auf Familien heute zu unterstützen. Denn Institutionen helfen, menschlichem Leben Gestalt zu geben und sie entlasten von permanenten Klärungs- und Entscheidungsprozessen. Indem sie auf geordneten, dauerhaft erwartbaren Rechtsverhältnissen beruhen, bieten sie einen Schutzraum gerade für die schwächeren Mitglieder der Gemeinschaft. Sie sind jedoch – in Analogie zu Jesu Deutung des Sabbatgebots (vgl. Mk. 2, 27) – stets auf ihre Lebensdienlichkeit hin im Spiegel von Kriterien des Menschengerechten zu prüfen und ggf. zu verändern. In diesem Sinn hat Ernst Wolf von der Aufgabe der „gestaltenden Annahme“ von Institutionen gesprochen. Institutionen und die Funktionen, die sie erfüllen, sowie ethische Kriterien, die menschliches Leben fördern sollen, stehen somit keinesfalls in einem Gegensatz, sondern sind wechselseitig aufeinander zu beziehen. Institutionen können durchaus relativiert, dürfen aber nicht vergleichgültigt oder nivelliert werden, vielmehr verändern sie sich und sind im Blick auf ethische Ziele jeweils zu gestalten. Letztlich vollzieht sich menschliches Leben weitgehend im Rahmen von Institutionen, die Erwartungssicherheit und Stabilität der Lebensführung ermöglichen.

### **III. Generativität und Solidarität**

Die Institution „Familie“ ist wesentlich von der Generativität bestimmt. Dies umfasst neben der Generationenfolge auch geschwisterliche und andere (nicht notwendig durch Abstam-

mung, sondern auch rechtlich konstituierte) verwandtschaftliche Beziehungen, nicht jedoch z.B. Freundschaften. In ethischer Hinsicht gründen Familien auf den Werten der verwandtschaftlichen Solidarität (in der Bibel wird dieser Sachverhalt nicht zuletzt durch Genealogien zum Ausdruck gebracht) und der generationenübergreifenden Verlässlichkeit und Verbindlichkeit des Füreinander-Einstehens. Auf diese Weise lernen Menschen von Kindheit an die Bedeutung von Solidargemeinschaften kennen, wodurch insbesondere die Schwächsten geschützt werden. In biblischer Zeit waren dies vorrangig die „Alten“, wie es im Elterngelot des Dekalogs zum Ausdruck kommt, daneben und heute vermehrt Kinder, denen in besonderer Weise die familiäre Fürsorge gilt. Der Wunsch nach einer verlässlichen Solidargemeinschaft „Familie“ ist äußerst stark verbreitet, leider nicht immer Realität. Hier besteht für die evangelische Kirche eine wichtige Aufgabe, Familien bei ihren Solidaraufgaben ggf. zu unterstützen.

#### **IV. Familienpolitik als Gestaltung der Generationengerechtigkeit**

Politisch werden Familien durch das deutsche Rechts- und Sozialsystem unterstützt, im Jahr 2010 in Höhe von 125,5 Milliarden Euro, im wesentlichen durch Kindergeld und kinderbezogene Steuervergünstigungen, Rentenbeitragsanrechnungen für Erziehungs- und Pflegezeiten, Elterngeld, Maßnahmen der Sozialversicherung (beitragsfreie Mitversicherung von Kindern) und Realtransfers, wie Tagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung. Die Familienpolitik ist wesentlich auf das Wohl der Kinder und zunehmend auf die Unterstützung der alt gewordenen (Groß-)Eltern bezogen, sie stabilisiert somit die Generationenfolge der Gesellschaft. Dies gilt, mit guten Gründen, für alle Kinder und alt gewordenen Menschen, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Formen familialen Lebens, wobei das Verwandtschaftsprinzip jeweils die Grundlage familienpolitischer Unterstützung bildet. Als weitere gesellschaftspolitische Aufgabe stellt sich – über die „klassische“ Familienpolitik hinausgehend – eine angemessene Gestaltung der Generationengerechtigkeit, die den unmittelbaren Verbund von drei Generationen (Kindern und Jugendlichen, den im Arbeitsprozess stehenden Erwachsenen und den Rentnern) so gestaltet, dass keine Generation über Gebühr belastet und ein fairer Ausgleich von Rechten und Pflichten hergestellt wird sowie im Sinn der Nachhaltigkeit die Lebenschancen zukünftiger Generationen sichert. Grundlage hierfür ist eine Generationensolidarität, die lebensweltlich verankert ist und – über die auf Verwandtschaft beruhenden Fami-

lienstruktur und -solidarität hinausgehend – durch Nachbarschaften, Freundschaftsbeziehungen und nicht zuletzt durch kirchengemeindliches Leben gefördert und gestärkt wird.

## **V. Die Ehe und andere Lebensformen**

Die Familienformen sind – in Zustimmung wie in Ablehnung – stark von der Lebensführung der Elterngeneration bestimmt. Auch wenn die – nicht zuletzt von den Kirchen – traditionell als Leitbild angesehene Einheit von Ehe, Elternschaft und Familie auf Grund einer zunehmenden Vielfalt von Lebensformen relativiert worden ist, werden in der bundesdeutschen Gesellschaft die meisten Kinder nach wie vor in eine Kleinfamilie mit Vater, Mutter und einem oder mehreren Kindern hineingeboren. Immer häufiger wird allerdings die Eheschließung nach der Geburt von einem oder mehreren Kindern vorgenommen. Diese Form der Familie basiert auf der Ein-Ehe, wie sie durch die Christentumsgeschichte in unserer Kultur vermittelt und theologisch gewürdigt ist. In Entsprechung zur Treue Gottes mit seinem Volk und als Abbild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde (vgl. Eph. 5, insbes. 28ff) ist die auf Dauer angelegte, von gegenseitigem Vertrauen und von Liebe geprägte Ehe das Leitbild für das institutionell geordnete Zusammenleben von Mann und Frau, wie es von den christlichen Kirchen vertreten wird.

Mit einer institutionenkritischen Haltung, die sich in einem rein funktional-kriterialen Familienbegriff äußert, wären aber auch die Polygamie anderer Kulturen (oder auch die Polyandrie) als mögliche Lebensformen anzuerkennen, da wohl auch in diesem Kontext Verantwortung, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gelebt werden kann. Zumindest lassen sich mit einem rein funktional-kriterialen Ansatz nur schwer Argumente für eine Festlegung auf zwei Personen in der Ehe oder der Lebenspartnerschaft finden. Dies gilt in gewisser Hinsicht auch in biblischer Perspektive, da etwa die Erzeltern u.a. in polygamen Strukturen (vgl. z.B. Jakobs Ehe mit Lea und Rahel, Gen 29f.) durchaus ethisch verantwortlich gelebt haben. Deshalb hat sich der Ständige Theologische Ausschuss auch vorgenommen, diese und weitere Bibelstellen zum Thema Familie (z.B. Mk 3,31-35; Mt 19,1-12; 1. Kor 7 u.a.) intensiver zu behandeln. Dabei wird zu bedenken sein, dass sowohl die in biblischer Zeit wie auch die vor allem im 19. Jahrhundert geprägten Rollenbilder im Blick auf das biblische Gesamtzeugnis (vgl. Gal 3,28) und auf die heutige Lebenswelt in Frage gestellt werden müssen.

Mit der Feststellung der Ehe als Leitbild werden – von den evangelischen Kirchen in Deutschland in erkennbarer Differenz zu anderen christlichen Kirchen – andere Lebensformen wie die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern sie ebenfalls auf Verbindlichkeit, Vertrauen, Liebe und Fürsorge gründen, nicht abgewertet, sondern können ethisch gewürdigt werden.

In der Frage, was dies zukünftig für das kirchliche Handeln in Trauungs- oder Segnungsgottesdiensten für homosexuelle Paare oder für Menschen bedeutet, die (vor allem aus wirtschaftlichen Gründen) eine heterosexuelle Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben wollen, hat sich im Ständigen Theologischen Ausschuss bisher kein Konsens ergeben.

## **VI. Schutz und Verlässlichkeit in Ehe und Lebenspartnerschaft**

Sowohl in ethischer wie in rechtlicher Hinsicht ist es bedeutsam, dass die Ehe und zunehmend auch Lebenspartnerschaften in besonderer Weise dem ökonomisch schwächeren Partner Schutz und Verlässlichkeit gewähren, indem sie Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen sowie höhere Ansprüche als die individuell erworbenen z.B. im Blick auf die Rente erhalten. So förderte das deutsche Sozialsystem die Ehe im Jahr 2010 in Höhe von 74,9 Milliarden Euro, davon u.a. Hinterbliebenenrenten in Höhe von 38,1 Milliarden Euro, beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten in der Kranken- und in der Pflegeversicherung in Höhe von 13,3 Milliarden Euro und durch das Ehegattensplitting in Höhe von 19,8 Milliarden Euro. Im Sinn der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht den besonderen Schutz von Ehe und Familie (vgl. Art. 6(1) GG) tangiere, ist das Urteil zur steuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zu verstehen. Politisch erscheint deshalb eine neue Form eines „Familien-“ oder „Partnerschaftssplittings“ möglich. Ethisch zu fordern ist in diesem Zusammenhang, dass die bisherige Rechtsstellung für bereits verheiratete Eheleute auf Grund der gefällten Lebensentscheidungen der Betroffenen nicht verschlechtert werden sollte und dass in Zukunft diejenigen Institutionen des Zusammenlebens, die vergleichbare Solidarpflichten wahrnehmen, in der Form gefördert werden, dass die ökonomisch schwächeren Partner geschützt werden. Unter steuerlicher Perspektive wird der notwendige Schutz der Schwächeren (derzeit vor allem der zumeist nicht oder nur geringfügiger beschäftigten Ehefrauen) durch ein solches Splitting zumindest unterstützt. Mit Blick auf den Zugang

zum Arbeitsmarkt wäre allerdings zu fragen, ob ein Splitting nicht zu sehr dem traditionellen Modell verhaftet bleibt, das Frauen die volle Gleichberechtigung in der Erwerbstätigkeit erschwert.

Ethisch umstritten und rechtlich noch nicht realisiert ist schließlich das volle Adoptionsrecht von eingetragenen Lebenspartnerschaften. Auch hierzu ist die Meinungsbildung im Ständigen Theologischen Ausschuss noch nicht abgeschlossen.

## **VII. „Gestaltende Annahme“ der Institution Familie**

Die „gestaltende Annahme“ der Institution Familie kann nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt als abgeschlossen erklärt werden. Gerade angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse bleibt es eine Aufgabe auch für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre theologisch-ethische Perspektive auf „Familien heute“ zu überprüfen und ihre biblische und kirchliche Tradition mit der Gegenwart ins Gespräch zu bringen. Dann zeigt sich, dass und wie die Institution Familie in ihrer gestaltenden, schützenden und entlastenden Funktion heute Bedeutung hat. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen, zum Teil widerstreitenden Argumente unterschiedlicher Beteiligten nicht nur im Themenjahr „Reformation und Toleranz“ 2013 aufmerksam zu hören und die eigenen Positionen auch selbstkritisch zu hinterfragen. Der Ständige Theologische Ausschuss beteiligt sich weiterhin an dieser Diskussion in der Überzeugung, dass ein theologisches Nachdenken über die Institution Familie eine wichtige Basis für ein kirchliches Handeln mit Familien heute bildet.

*Ständiger Theologischer Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Herford/Bielefeld, den 15. Juli 2013*